

Amlinger, Marc; Bispinck, Reinhard; Schulten, Thorsten

Research Report

Niedriglohnsektor: Jeder Dritte ohne Mindestlohn? Ausnahmen vom geplanten Mindestlohn und ihre Konsequenzen

WSI Report, No. 12

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Amlinger, Marc; Bispinck, Reinhard; Schulten, Thorsten (2014) :
Niedriglohnsektor: Jeder Dritte ohne Mindestlohn? Ausnahmen vom geplanten Mindestlohn
und ihre Konsequenzen, WSI Report, No. 12, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201602167499>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225372>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Niedriglohnsektor: Jeder Dritte ohne Mindestlohn?

Ausnahmen vom geplanten Mindestlohn und ihre Konsequenzen

Marc Amlinger, Reinhard Bispinck und Thorsten Schulten

In der aktuellen Debatte um das neue deutsche Mindestlohnmodell mehrten sich Forderungen von Politikern und Arbeitgeberverbänden, die für zahlreiche Arbeitnehmergruppen Ausnahmeregelungen festlegen wollen. Genannt werden geringfügig Beschäftigte, erwerbstätige Rentner, Schüler, Studenten, Langzeitarbeitslose, Saisonkräfte und Hilfsarbeiter.

Sollten sich diese Ausnahmen durchsetzen, würde mehr als jeder Dritte aus dem Geltungsbereich des Mindestlohns herausfallen. Dies entspräche knapp 2 Millionen Beschäftigten. Damit würde der allgemeine Mindestlohn systematisch unterlaufen und ein neuer, eigener Niedriglohnsektor unterhalb der Mindestlohngrenze geschaffen.

Die Untersuchung des WSI belegt des Weiteren, dass sich die Ausnahmeregelungen stark auf einige wenige Branchen konzentrieren würden. In diesen Branchen dürfte die Ausnahme großer Arbeitnehmergruppen erhebliche Risiken in der Form von Verdrängungs- und Substitutionseffekten zur Folge haben.

Einleitung

Nach dem Willen der neuen schwarz-roten Bundesregierung soll ab dem 1. Januar 2015 in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn gelten (CDU, CSU, SPD 2013: 67f.). Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine allgemeine gesetzliche Mindestlohnregelung mit dem Ziel einzuführen, für sämtliche Arbeitnehmer¹ einen sozialen Schutz zu gewährleisten:

„Gute Arbeit muss sich einerseits lohnen und existenzsichernd sein. Andererseits müssen Produktivität und Lohnhöhe korrespondieren, damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten bleibt. Diese Balance stellen traditionell die Sozialpartner über ausgehandelte Tarifverträge her. Sinkende Tarifbindung hat jedoch zunehmend zu weißen Flecken in der Tariflandschaft geführt. Durch die Einführung eines allgemein verbindlichen Mindestlohns soll ein angemessener Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt werden.“ (CDU, CSU, SPD 2013: 67f.)

Deutschland stellt sich damit in eine Reihe mit den meisten der 28 Staaten innerhalb der Europäischen Union, von denen derzeit 21 über einen nationalen Mindestlohn verfügen (Schulten 2013). Der in Deutschland gewählte Einstiegswert von 8,50 € fällt dabei im westeuropäischen Vergleich eher moderat aus (Schulten 2014: 7f.). Inwieweit der geplante Mindestlohn in Deutschland die in ihn gesteckten Ziele erfüllen kann, hängt wesentlich von seiner konkreten Umsetzung ab. Wie genau das neue deutsche Mindestlohnmodell aussehen wird, ist jedoch nach wie vor umstritten. Sicher ist, dass zum 01.01.2015 der allgemeine gesetzliche Mindestlohn bundeseinheitlich mit einer Höhe von 8,50 € eingeführt wird. Bestehende tarifliche Mindestlohnregelungen² können von diesem Wert noch bis zum 01.01.2017 nach unten abweichen. Eine erste Anpassung des Einstiegswerts ist derzeit erst ab dem 01.01.2018 geplant und soll von einer Kommission aus Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt werden.³

In der aktuellen Debatte mehren sich Forderungen von Politikern und Arbeitgeberverbänden, die für zahlreiche Arbeitnehmergruppen Ausnahmeregelungen festlegen wollen. Insbesondere der bayrische Ministerpräsident und CSU-Parteichef Horst Seehofer setzt sich lautstark für Ausnahmeregelungen ein und will zum Beispiel Saisonarbeiter und Rentner vom Mindestlohn ausnehmen (Welt am Sonntag vom 22.12.2013). Die bayrische Wirtschaftsministerin Ilse Aigner fordert darüber hinaus, dass für Schüler und Studenten kein Mindestlohn gelten soll (Passauer

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in dem Bericht nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

² Ende 2012 sahen von etwa 4.700 untersuchten Vergütungsgruppen in 41 Branchen noch 11 % einen Bruttostundenlohn vor, der unter 8,50 € lag (Bispinck, WSI-Tarifarchiv 2013).

³ Für eine weiterführende Diskussion der hier genannten Pläne zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern siehe: Schulten (2014).

Neue Presse vom 16.12.2013). Bei den geringfügig Beschäftigten sieht der Koalitionsvertrag zwar vor, dass hier prinzipiell der Mindestlohn gezahlt werden soll, gleichzeitig soll es aber auch bei dieser Beschäftigtengruppe Ausnahmen geben (zum Beispiel in Sportvereinen).

Nachdem sie über lange Zeit einen Mindestlohn grundsätzlich abgelehnt haben, setzen sich auch die Arbeitgeber nunmehr für weit reichende Ausnahmen ein. Der Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer nennt zum Beispiel namentlich Langzeitarbeitslose, die nach seiner Auffassung auch zukünftig unterhalb des Mindestlohns beschäftigt werden sollen (Rheinische Post vom 19.1.2014). Schließlich melden sich immer mehr Wirtschaftsverbände zu Wort, um für Ihre eigenen Berufsgruppen Ausnahmereglungen einzufordern. Die Liste umfasst unter anderem Zeitungszusteller, Taxifahrer usw.

In der vorliegenden Untersuchung wird anhand empirischer Auswertungen gezeigt, wie viele Arbeitnehmer die diskutierten Ausnahmen umfassen und in welchen Branchen sie sich konzentrieren würden. Die statistischen Auswertungen beruhen auf den aktuellsten Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2012. Die Ergebnisse sind neben Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten differenziert nach geringfügig Beschäftigten, erwerbstätigen Rentnern, Schülern und Studenten, sowie hinzuverdienende Arbeitslosen. Über die übrigen Ausnahmen für Saisonarbeitskräfte oder Hilfsarbeitstätigkeiten, wie dem Austragen von Zeitungen, können keine Aussagen getroffen werden, da diese entweder eine zu geringe Anzahl an Beobachtungen umfassen oder nicht im SOEP eindeutig identifiziert werden können.

Methodisches Vorgehen

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine im Auftrag des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) seit 1984 durchgeführte repräsentative Bevölkerungsbefragung. Befragt werden rund 20.000 Personen aus etwa 11.000 privaten Haushalten, unter anderem zu detaillierten Angaben zu ihrer Erwerbstätigkeit und ihrem monatlichen Erwerbseinkommen (inklusive Überstundenvergütung).

Die hier verwendeten Bruttostundenlöhne wurden berechnet aus den Angaben der Befragten zu ihrem Bruttomonatsentgelt und ihren tatsächlich geleisteten oder ihren vereinbarten Wochenstunden. Dabei wurde die wöchentliche Arbeitszeit mit einem konstanten Wert von 4,3 multipliziert (durchschnittliche Anzahl der Wochen in einem Monat). In den vorliegenden Analysen wurde sich bei der Bestimmung des Bruttomonatslohns an dem Vorgehen von Brenke und Müller (2013: 5) orientiert. Bei dieser Verfahrensweise wird bei denjenigen Beschäftigten, die Überstunden voll oder zum Teil mit Freizeit ausgleichen, die vereinbarte Arbeitszeit herangezogen. Bei allen übrigen Arbeitnehmern, die keine Überstunden leisten, diese bezahlt bekommen oder überhaupt nicht entgolten bekommen, wird wei-

terhin die tatsächlich geleistete Arbeitszeit verwendet. Diese Methode berücksichtigt daher die für einige Arbeitnehmer übliche Arbeitszeitregelung eines Freizeitausgleichs bei Mehrarbeit.

Im Vergleich zu anderen Untersuchungen, wie die von Kalina und Weinkopf (2013), fallen die Bruttostundenlöhne bei dieser Definition etwas höher aus. Nicht berücksichtigt werden jährliche Sonderzahlungen, wie das Weihnachts- oder das Urlaubsgeld. Diese Angaben sind im SOEP immer nur für das Vorjahr und auf Jahresbasis enthalten. Dadurch wird das Lohnniveau im SOEP im Vergleich zu anderen Datenquellen eher unterschätzt (Brenke, Müller 2013: 5).

Einige Autoren, darunter auch Brenke und Müller (2013: 4) sowie Unger et al. (2013: 56f.) weisen darauf hin, dass das SOEP als Datenquelle gerade im unteren Bereich der Lohnverteilung unter anderem aufgrund von nicht zu vermeidenden Messfehlern und geringen Fallzahlen nicht unproblematisch ist⁴. Dennoch stellt das SOEP für viele wissenschaftliche Verteilungsstudien und die Niedriglohnberichterstattung eine nicht zu ersetzende Datenquelle dar. In einer aktuellen Arbeit von Falck et al. (2013) wurde die Zuverlässigkeit des SOEP als Datenbasis zur Bestimmung der Reichweite eines allgemein verbindlichen Mindestlohns der wesentlich umfangreichen amtlichen Verdienststrukturanalyse der Statistischen Ämter der Länder gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung aller Unterschiede zwischen beiden Datenquellen kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass der von ihnen mit dem SOEP berechnete Anteil der Beschäftigten unterhalb eines Bruttostundenlohns von 8,50 € von bundesweit 15,4 % durch die Auswertung der Verdienststrukturerhebung bestätigt wird (Falck et al. 2013: 68).⁵

Bislang ist die Studie von Falck et al. (2013) neben der vorliegenden Auswertung die einzige, die die aktuellen SOEP Daten des Jahres 2012 verwendet. Der durch Falck et al. (2013) geschätzte Anteil der Mindestlohnempfänger von 15,4 % entspricht dabei sehr genau dem von uns errechneten Anteil von 15,5 %. Alle weiteren Studien zur Reichweite des geplanten Mindestlohns beruhen zum jetzigen Zeitpunkt auf den Daten aus dem Jahr 2011. Diese Ergebnisse weichen teils relativ stark von den aktuelleren Daten ab. So weisen Brenke und Müller (2013) einen Anteil von bundesweit 17 % und Kalina und Weinkopf (2013) einen Anteil von bundesweit 20,5 % aus.

In den folgenden Auswertungen wurden nur abhängig Beschäftigte berücksichtigt, Selbstständige und Freiberufler wurden ausgeklammert. Weiterhin wurden Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, mithelfende Familienangehörige und Arbeitslose in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen und sogenannten Ein-Euro-Jobs ausgeschlossen.

Nicht berücksichtigt wurden außerdem diejenigen Personen, die der Koalitionsvertrag grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich des Mindestlohns aufnimmt. Dazu

⁴ Für eine ausführliche Diskussion dazu siehe auch: Müller (2013).

⁵ Daten aus 2012 mit Fortschreibung der Lohnentwicklung auf 2013 anhand des durchschnittlichen Bruttostundenlohnwachstums laut Statistischem Bundesamt, vgl.: Falck et al. (2013): 69.

gehören Auszubildende, da diese im Sinne eines Berufsbildungsvertrags eine festgeschriebene Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Praktikanten, die sich noch in einer schulischen Ausbildung oder in einem Studium befinden.

Insgesamt umfassen die folgenden Berechnungen damit noch 9.941 Beobachtungen, welche hochgerechnet rund 33,8 Millionen Beschäftigten entsprechen.

Reichweite des geplanten allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns

Betrachtet man zunächst die Struktur der Stundenlohnstufen im Niedriglohnbereich (Tabelle 1) so wird deutlich, dass im Jahre 2012 bei 15,5 % der abhängig Beschäftigten der Bruttostundenlohn unterhalb von 8,50 € lag – das entspricht schätzungsweise 5,25 Millionen Beschäftigten.

Tabelle 1: Anzahl und Anteil der Beschäftigten nach Stundenlohnstufen

Abhängig Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn von bis unter...

	absolut (in Tsd)	Anteil (in %)
5 €	1.288	3,7
6 €	1.848	5,5
7 €	4.262	9,0
8 €	4.448	13,2
8,50 €	5.251	15,5
9 €	6.094	18,0
10 €	8.197	24,2

Hochgerechnete Ergebnisse.

Nur abhängig Beschäftigte. Ohne Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, schul- oder studiums begleitende Praktika und Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen.

Quelle: SOEP 2012. Berechnungen des WSI.

In Appendix I wird die Reichweite des Mindestlohns für weitere Gruppen ausgewiesen. Der Anteil der Frauen unter den Niedriglohnbeziehern ist erwartungsgemäß mit 20,4 % deutlich höher als der Gesamtdurchschnitt und als der Anteil von 10,7 % unter den männlichen Beschäftigten. Weit über dem Gesamtdurchschnitt liegt der Anteil von Bruttostundenlöhnen unter 8,50 € auch unter den Beschäftigten im Alter von 17 bis 19 Jahren (31,5 %), von 20 bis 24 Jahren (35,5 %) und unter Erwerbstätigen über 65 Jahren (41,4 %). Der Anteil von Beschäftigten mit Bruttostundenlöhnen unterhalb von 8,50 € ist unter den Vollzeitbeschäftigten mit 8,6 % am geringsten, während der Anteil unter den Teilzeitbeschäftigten 20,2 % beträgt.⁶

⁶ Diese Anteile werden hier eher unterschätzt, da erwerbstätige Rentner, Schüler und Studenten nicht hinzugezählt wurden.

Differenziert nach Betriebsgröße⁷ zeigt sich, dass in Kleinbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten überdurchschnittlich viele Arbeitnehmer für einen Bruttostundenlohn von unter 8,50 € arbeiten, wohingegen das Lohnniveau in größeren Betrieben tendenziell höher ist. In Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten verdienen 38,4 % und in Betrieben mit fünf bis zehn Beschäftigten 31,0 % weniger als 8,50 € pro Stunde. Würde man vor diesem Hintergrund der Forderung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Folge leisten und Arbeitnehmer in Kleinbetrieben bis zu einer Größe von zehn Beschäftigten gänzlich vom Mindestlohn ausnehmen (zit. n. Deutsche Handwerkszeitung vom 16.01.2014) so würden rund 1,65 Mio. Beschäftigte, von der Geltung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ausgeschlossen.

Ausnahmen für einzelne Arbeitnehmergruppen: Ein neuer Niedriglohnsektor unterhalb der Mindestlohngrenze

Von den Eingangs genannten Ausnahmeforderungen sind diejenigen am weit reichendsten, die Minijobber, erwerbstätige Rentner, Schüler und Studenten, sowie hinzuverdienende Arbeitslose aus dem Geltungsbereich des Mindestlohns ausschließen wollen. Unter den Befragten des SOEP befinden sich auch diese Personengruppen, so dass sich annäherungsweise schätzen lässt, wie hoch der Anteil der von den Ausnahmeforderungen betroffenen Beschäftigten im Jahr 2012 war.

Im ersten Schritt werden die Ergebnisse für alle Arbeitnehmergruppen trennscharf dargestellt. Unter den Voll- und Teilzeitbeschäftigten und den geringfügig Beschäftigten wurden Rentner, Schüler und Studenten⁸ sowie Arbeitslose nicht hinzugezählt, so dass für alle Gruppen jeweils deren Anteil an der Gesamtgruppe aller Beschäftigten gemessen werden kann, die unter die Mindestlohnschwelle von 8,50 € fallen.

Sollten die genannten Ausnahmen umgesetzt werden, würde der Mindestlohn in erheblichem Maße in seiner Reichweite eingeschränkt: Von den schätzungsweise insgesamt 5,25 Mio. Beschäftigten unterhalb von 8,50 € machen Minijobber, erwerbstätige Rentner, Schüler, Studenten und hinzuverdienende Arbeitslose zusammengenommen mehr als ein Drittel aus. Somit würden 37 % der potenziellen Mindestlohnempfänger aus dem Geltungsbereich des Mindestlohns herausfallen. Dies entspricht 1,93 Mio. Beschäftigten. Die geringfügig Beschäftigten machen dabei einen Anteil von 14 % aus, erwerbstätige Rentner entsprechend 8 %, Schüler und Studenten 9 %, und arbeitslos gemeldete Personen 6 %.

Selbst mit einer Begrenzung der Ausnahmen auf Rentner, Schüler, Studenten und Arbeitslose, würden immer noch fast ein Viertel (23%) aller Beschäftigten mit

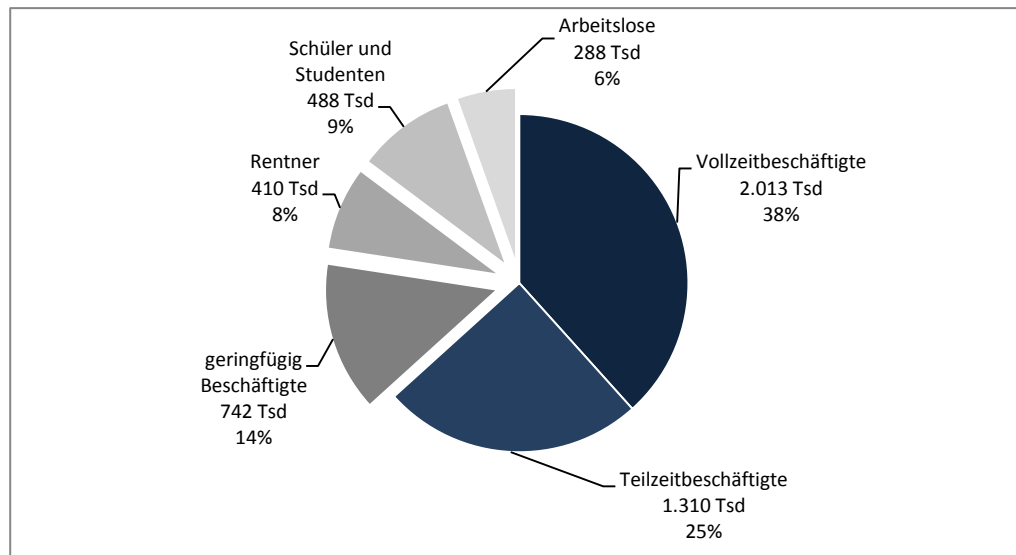
⁷ Die Angaben im SOEP beziehen sich auf Unternehmenseinheiten. Die genaue Frage lautet: „Wie viele Beschäftigte hat das Gesamtunternehmen etwa?“.

⁸ Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit der beiden Gruppen und aufgrund zu geringer Fallzahlen wurden auch im ersten Schritt Schüler und Studenten zusammengefasst.

Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 Euro von der Schutzfunktion des Mindestlohns ausgenommen.

Abbildung 1: Wer erhält künftig den Mindestlohn?⁹

von allen 5,25 Millionen abhängig Beschäftigten mit einem Bruttostundenlohn von unter 8,50€ sind...



Abweichungen von 100% rundungsbedingt. Hochgerechnete Ergebnisse.

Nur abhängig Beschäftigte. Ohne Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, schul- oder studiumsbegleitende Praktika und Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen.

Quelle: SOEP 2012, Berechnungen des WSI.

Weitreichende Ausnahmen einzelner Arbeitnehmergruppen von einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn führen somit nicht nur zu einer erheblichen arbeitspolitischen Benachteiligung einzelner Personen aufgrund ihres sozialen Status, sondern auch zur Bildung eines neuen Niedriglohnssektors unterhalb der Mindestlohnschwelle.

Starke sektorale Konzentration: nicht absehbare Folgewirkungen von Ausnahmeregelungen

Welche Auswirkungen die genannten Ausnahmeregelungen auf die Wirkung des Mindestlohns und den Arbeitsmarkt im Allgemeinen haben könnten, wurde in der politischen Debatte bislang kaum berücksichtigt. Zentral zur Abschätzung dieser Folgen ist die Verteilung der von möglichen Ausnahmen betroffenen Arbeitnehmergruppen auf einzelne Branchen.

In Tabelle 2 wurden dazu zwei Gruppen gebildet. Neben der Gruppe aller Mini-jobber inklusive der Rentner, Schüler und Studenten, die einer geringfügigen Be-

⁹ Die der Abbildung zugrunde liegenden Daten können in Appendix II eingesehen werden.

schäftigung nachgehen, werden erwerbstätige Rentner, Schüler und Studenten als eine Gruppe¹⁰ unabhängig von ihrem Erwerbsstatus abgebildet.

Tabelle 2: Sektorale Konzentration von Arbeitnehmergruppen unter 8,50 €

	Beschäftigte unter 8,50 €							
	Gesamt		geringfügig Beschäftigte ¹			Rentner, Schüler oder Studenten		
	absolut	innerhalb der Branche	absolut	an allen Branchen	innerhalb der Branche	absolut	an allen Branchen	innerhalb der Branche
(in Tsd)	(in%)	(in Tsd)	(in%)	(in%)	(in Tsd)	(in%)	(in%)	
Gastgewerbe	490,4	49,8	194,3	13,5	39,6	106,1	14,4	21,6
Erbringung sonst. Dienstl.	356,8	26,0	141,8	9,9	39,7	(26,3)	(3,6)	(7,4)
Einzelhandel	722,6	24,5	251,2	17,5	34,8	110,7	15,0	15,3
unternehmensnahe Dienstl.	572,0	23,2	220,7	15,3	38,6	140,3	19,1	24,5
sonstige Branchen	2.614,7	11,0	630,9	43,8	24,1	352,1	47,9	13,5
Gesamt	5.251,3	15,5	1.674,1	100,0	31,6	952,3	100,0	18,0

Abweichungen von 100% rundungsbedingt. Gesamtwert weicht ab von Summe der Zeilen aufgrund fehlender Angaben zur Branchenzugehörigkeit. Hochgerechnete Ergebnisse. () = statistisch unsicher.

¹ inkl. Schüler, Studenten, Rentner.

Nur abhängig Beschäftigte. Ohne Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, schul- oder studiumsbegleitende Praktika und Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen.

Quelle: SOEP 2012, Berechnungen des WSI.

Die Gruppe aller geringfügig Beschäftigten macht dabei 31,6 % der Beschäftigten unter der Mindestlohnschwelle aus, die Gruppe der Rentner, Schüler und Studenten immerhin noch ganze 18,0 %. Somit ist insgesamt betrachtet allein fast jeder Dritte Beschäftigte mit einem Stundenlohn von unter 8,50 Euro in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis und fast jeder Fünfte Rentner, Schüler oder Student.

Von allen Wirtschaftszweigen konzentrieren sich die Ausnahmeregelungen stark auf einige wenige Branchen des Dienstleistungssektors. Allein im Gastgewerbe, der Erbringung sonstiger Dienstleistungen, dem Einzelhandel und der unternehmensnahen Dienstleistungen kumulieren sich 56,2 % aller geringfügig Beschäftigten mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 €, und 52,1 % aller erwerbstätigen Rentner, Schüler und Studenten, die weniger als 8,50 € verdienen.

Von diesen Branchen weist das Gastgewerbe den höchsten Anteil von Geringverdienern auf: Jeder zweite Beschäftigte (49,8 %) arbeitet hier unterhalb eines Bruttostundenlohns von 8,50 €, was fast einer halben Millionen Geringverdienern ent-

¹⁰ Differenziert man die im SOEP 2012 befragten erwerbstätigen Rentner, Schüler und Studenten nach weiteren Kriterien, werden die Fallzahlen zu klein, um noch verlässliche statistische Aussagen treffen zu können. Daher wurden diese Personen zu einer Gruppe zusammengefasst. Wie in Appendix I ersichtlich, sind sich diese Personen in ihrer Verdienststruktur sehr ähnlich.

spricht. Von diesen sind 39,6 % als Minijobber beschäftigt und 21,6 % Rentner, Schüler oder Studenten.

Im Einzelhandel verdient jeder vierte Beschäftigte weniger als 8,50 € je Stunde, was schätzungsweise 722.600 Beschäftigten entspricht. Davon ist ein Anteil von 34,8 % in einer geringfügigen Beschäftigung und 15,3 % Rentner, Schüler oder Studenten.

Auch in den beiden weiteren Dienstleistungssektoren zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Innerhalb der unternehmensnahen Dienstleistungen erhalten 23,2 % (ca. 572.000) aller Beschäftigte weniger als den geplanten Mindestlohn von 8,50 € mit einem Anteil von 38,6 % geringfügig Beschäftigter und 24,5 % Rentner, Schüler oder Studenten. Bei der Erbringung sonstiger Dienstleistungen¹¹ sind dies 26,0 % (ca. 356.800) mit einem Anteil von 39,7 % geringfügig Beschäftigter. Alleine in dieser Branche sind jedoch wesentlich weniger Rentner, Schüler oder Studenten tätig, weshalb aufgrund der geringeren Fallzahlen die hier ausgewiesenen Werte für diese Gruppe mit einer erhöhten statistischen Unsicherheit verbunden sind.

Die starke sektorale Konzentration von Ausnahmen in diesen Branchen dürfte zu erheblichen Risiken in der Form nicht absehbarer, negativer Steuerungseffekte und Ausweichreaktionen zur Folge haben. Es besteht somit in den betroffenen Branchen die Gefahr einer noch stärker polarisierten Altersstruktur und eines Rückgangs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Durch Verdrängungs- und Substitutionseffekte könnten Beschäftigte mit Mindestlohnregelung durch solche ohne Mindestlohn ersetzt werden.

Fazit

Wie die hier vorliegenden Auswertungen zeigen, reduziert die Ausgrenzung von ganzen Arbeitnehmergruppen nicht nur in erheblichem Maße die Reichweite des geplanten Mindestlohns, sondern auch dessen eigentlichen, im Koalitionsvertrag verankerten Zweck der Gewährleistung des Schutzbedürfnisses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. In diesem Kontext kommt auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages zu der Einschätzung, dass Ausnahmeregelungen, die alleine auf dem sozialen Status von Arbeitnehmern beruhen, gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen (Bug 2014).

Selbst der Ausschluss nur einiger weniger Gruppen, wie Rentner, Schüler, Studenten und hinzuverdienenden Arbeitslose, aus dem Geltungsbereich des Mindestlohns beträfe fast ein Viertel aller potenziellen Mindestlohnbezieher. Des Weiteren sind durch die starke sektorale Konzentration der Ausnahmen nicht intendierte Steuerungseffekte zu erwarten. In den betroffenen Branchen könnten unter anderem Beschäftigte mit Mindestlohnregelung durch solche ohne Mindestlohn ersetzt werden. Schließlich könnte die Herausnahme bestimmter Arbeitnehmergruppen aus

¹¹ Dazu zählen beispielsweise Wäschereien, das Friseurgewerbe, die Reparatur von Computern, Kommunikations- und Haushaltsgeräten.

dem Geltungsbereich des Mindestlohns zu einem Dominoeffekt führen, bei dem immer mehr Branchen und Berufsstände versucht sein werden, für sich Ausnahmeregelungen zu reklamieren. Eine effiziente Begrenzung von Niedriglöhnen bedarf hingegen eines universellen Mindestlohns, der ohne Ausnahmen gleichermaßen für alle Beschäftigten Gültigkeit hat.

Literatur

- Bispinck, Reinhard; WSI-Tarifarchiv (2013): Tarifliche Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich 2012. Eine Untersuchung in 41 Wirtschaftszweigen. *Elemente qualitativer Tarifpolitik* (75). Online verfügbar unter http://www.boeckler.de/pdf/p_ta_elemente_75_2013.pdf.
- Brenke, Karl; Müller, Kai-Uwe (2013): Gesetzlicher Mindestlohn. Kein verteilungspolitisches Allheilmittel. In: *DIW Wochenbericht* (39): 3-17.
- Bug, Arnold (2014): Ausnahmen von einem gesetzlichen Mindestlohn für einzelne Arbeitnehmergruppen aus verfassungsrechtlicher Sicht. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 6-3000-002/14.
- CDU; CSU; SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode. Online verfügbar unter http://www.spd.de/linkableblob/112790/data/20131127_koalitionsvertrag.pdf.
- Falck, Oliver; Knabe, Andreas; Mazat, Andreas; Wiederhold, Simon (2013): Mindestlohn in Deutschland. Wie viele sind betroffen? In: *ifo Schnelldienst* 66 (24): 68-73.
- Kalina, Thorsten; Weinkopf, Claudia (2013): Niedriglohnbeschäftigung 2011. Weiterhin arbeitet fast ein Viertel der Beschäftigten in Deutschland für einen Niedriglohn. *IAQ Report* (1). Online verfügbar unter <http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/2013/report2013-01.pdf>.
- Müller, Kai-Uwe (2009): How robust are simulated Employment Effects of a legal minimum wage in Germany? *DIW Discussion Papers* 900. Online verfügbar unter http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.99964.de/dp900.pdf.
- Schulten, Thorsten (2014): Mindestlohnregime in Europa und was Deutschland davon lernen kann. Friedrich-Ebert-Stiftung (im Erscheinen).
- Schulten, Thorsten (2013): WSI Mindestlohnbericht 2013. Anhaltend schwache Mindestlohnentwicklung in Europa. In: *WSI-Mitteilungen* 66 (2): 126-132.
- Unger, Brigitte; Bispinck, Reinhard; Pusch, Toralf; Seils, Eric; Spannnagel, Dorothee (2013): WSI-Verteilungsbericht 2013. Trendwende noch nicht erreicht. *WSI Report* (10). Online verfügbar unter http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_10_2013.

Appendix I: Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Mindestlohns

Abhängig Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn von

	8,50 € und mehr		unter 8,50 €		Gesamt (in Tsd)
	absolut (in Tsd)	Anteil (in %)	absolut (in Tsd)	Anteil (in %)	
Gesamt	28.581	84,5	5.251	15,5	33.832
Männer	15.216	89,3	1.831	10,7	17.046
Frauen	13.365	79,6	3.421	20,4	16.786
Alter					
17 - 19 Jahre	236	68,5	109	31,5	344
20-24	1.299	64,5	716	35,5	2.015
25-34	5.906	85,4	1.014	14,6	6.920
35-44	6.785	86,5	1.055	13,5	7.841
45-54	8.814	88,4	1.151	11,6	9.965
55-65	5.228	84,1	985	15,9	6.213
66 und älter	313	58,6	221	41,4	534
Beschäftigungstyp					
Vollzeitbeschäftigte ¹	21.328	91,4	2.013	8,6	23.341
Teilzeitbeschäftigte ¹	5.162	79,8	1.310	20,2	6.472
geringfügig Beschäftigte ¹	596	44,5	742	55,5	1.338
Rentenempfänger	557	57,6	410	42,4	967
Schüler und Studenten	587	54,6	488	45,4	1.075
Arbeitslos gemeldet	162	36,0	288	64,0	449
Region					
West	23.700	86,5	3.686	13,5	27.386
Ost (mit Berlin)	4.881	75,7	1.565	24,3	6.446
Unternehmensgröße					
Unter 5	1.337	61,6	833	38,4	2.169
5 bis 10	1.805	69,0	809	31,0	2.614
11 bis unter 20	1.836	75,8	586	24,2	2.423
20 bis unter 100	5.208	83,0	1.067	17,0	6.275
100 bis unter 200	2.400	84,7	434	15,3	2.834
200 bis unter 2000	6.745	91,1	661	8,9	7.406
2000 und mehr	8.482	92,4	697	7,6	9.179

Abweichungen von 100% rundungsbedingt. Hochgerechnete Ergebnisse.

Nur abhängig Beschäftigte. Ohne Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, schul- oder studiumsbegleitende Praktika und Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen.

¹ ohne Schüler, Studenten, Rentner und Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Quelle: SOEP 2012. Berechnungen des WSI.

Appendix II: Beschäftigtengruppen unterhalb von 8,50 €

Abhängig Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn von

	unter 8,50 €	
	absolut (in Tsd)	Anteil (in %)
Vollzeitbeschäftigte ¹	2.013	38,3
Teilzeitbeschäftigte ¹	1.310	25,0
geringfügig Beschäftigte ¹	742	14,1
Rentenempfänger	410	7,8
Schüler und Studenten	488	9,3
Arbeitslos gemeldet	288	5,5
Gesamt	5.251	100

Abweichungen von 100% rundungsbedingt. Hochgerechnete Ergebnisse.

Nur abhängig Beschäftigte. Ohne Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, schul- oder studiumsbegleitende Praktika und Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten oder in arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen.

¹ ohne Schüler, Studenten, Rentner und Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Quelle: SOEP 2012. Berechnungen des WSI.

Herausgeber: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der
Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Telefon 0211 7778-205, Telefax 0211 7778-190

Redaktionsleitung: Prof. Dr. Brigitte Unger
Pressekontakt: Rainer Jung, 0211 7778-150

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe zulässig.

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.